

Statuten des GewerbePuls Langendorf, Oberdorf, Rüttenen und Region SO

Art. 1 Name und Sitz

- Abs. 1 Unter dem Namen GewerbePuls Langendorf, Oberdorf, Rüttenen und Region SO (nachfolgend GewerbePuls) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Abs. 2 Der Sitz des Vereines befindet sich am Domizil der Präsidentin/des Präsidenten.
- Abs. 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

- Abs.1 Der Verein bezweckt:
- a) Förderung und Repräsentation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Region.
 - b) Unterstützung regionaler Marketingaktivitäten unter Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder und ihrer Berufsgruppen.
 - c) Gewerbepolitische Stimme der Mitglieder in den Gemeinden wahrnehmen: Gemeinsame Vertretung der Ziele, Interessen und Postulate gegenüber Behörden, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Massnahmen für eine angemessene Vertretung der Selbständigerwerbenden in Behörden und Kommissionen.
 - d) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und unlauteren Geschäftsgebarens.
 - e) Information der Öffentlichkeit über Bedeutung, Belange und das Leistungsangebot der KMU in der Region.
 - f) Informationsplattform für die KMU in der Region; Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
 - g) Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der geschäftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- Abs. 2 Zur Verwirklichung des Zwecks kann der Verein insbesondere Gewerbeausstellungen und andere Anlässe für die Mitglieder organisieren, Stellungnahmen gegenüber der Politik und den Behörden abgeben, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit betreiben sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 Kantonalverband

- Abs. 1 Der Verein ist Kollektivmitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

Art. 4. Mitgliedschaft

Art. 4.1 Mitgliedschaften

- Abs. 1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder

Art. 4.2 Aktivmitglieder

- Abs. 1 Als Aktivmitglieder können alle handlungsfähigen, natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Verbandsgebiet domiziliert sind und unternehmerisch in Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Industrie oder freiberuflich tätig sind.
- Abs. 2 Mitglieder, die ihren Geschäftssitz verlegen, können dem Verein weiterhin angehören.
- Abs. 3 Firmeneigentümer, Leiter oder Mitarbeiter von Agenturen, die in einer der Gemeinden Wohnsitz haben, können eine Mitgliedschaft beantragen. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft im Gewerbe Puls auch möglich, wenn man bereits in einem anderen Gewerbeverein angehört.
- Abs. 4 Agenturen bzw. Geschäftsstellen von Banken- und Versicherungen oder anderen Grossunternehmen unabhängig von ihrem Hauptsitz.
- Abs. 5 Angehörige freier Berufe mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Vereinsgebiet.
- Abs. 6 Angehörige weiterer Berufe, die sich mit den Zielsetzungen und Gedanken des Gewerbevereines identifizieren können.
- Abs. 7 Alleinunternehmerinnen -unternehmer, die zusammen mit einem anderen Alleinunternehmen in den gleichen Räumlichkeiten eine Geschäftsgemeinschaft bilden, können ausnahmsweise als ein Geschäft gelten. Sobald Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verpflichtet werden, gelten die Bestimmungen gemäss Art.2.2, Abs. 1.

Art. 4.3 Passivmitglieder

- Abs. 1 Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Unternehmen besitzen, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder anderweitig mit dem Verein verbunden sind.

Art. 4.4 Freimitglieder

- Abs. 1 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mehreren Jahren als Aktivmitglied angehörten und die von der aktiven Geschäftigkeit zurückgetreten sind.
- Abs. 2 Freimitglieder sind als Personen von der Beitragspflicht befreit.
- Abs. 3 Wird das Geschäft unter dem gleichen Namen weitergeführt und bleibt Mitglied des GewerbePuls, so ist es weiterhin beitragspflichtig.

Art. 4.5 Ehrenmitglieder

- Abs. 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- Abs. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Vereins befreit.
- Abs. 3 Das Geschäft bleibt Mitglied des GewerbePuls und ist weiterhin beitragspflichtig.

Art. 5. Aufnahmen, Ernennungen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5.1 Aufnahmen

- Abs. 1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung.
- Abs. 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung der nächsten Generalversammlung.

Art. 5.2 Ernennung Frei- und Ehrenmitgliedschaft

- Abs. 1 Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
 - b) durch Aufgabe der selbstständigen Gewerbetätigkeit (mit Ausnahme Art. 2.4), Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
 - c) Durch Ausschluss. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in grober Weise die Vereinsinteressen schädigt, wenn es gegen Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung verstösst oder wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 5.4 Anspruch auf das Vereinsvermögen

- Abs. 1 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge und weitere ausstehende Beiträge sind noch zu entrichten.
- Abs. 2 Zeichen der Mitgliedschaft beim GewerbePuls sind auf das Ende der Mitgliedschaft zu entfernen.

Art. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6.1 Beschlüsse des Vereins

- Abs. 1 Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Statuten und die rechtskräftigen Beschlüsse des Vereins.

Art. 6.2 Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder

- Abs. 1 Aktivmitglieder und im Geschäftsleben noch aktive Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- Abs. 2 Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder ohne Geschäft haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und besonderen Anlässen ohne Stimm- und Antragsrecht.

Art. 6.3 Verpflichtung

Abs. 1 Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

Art. 6.4 Beiträge der Mitglieder

Abs. 1 Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Abs. 2 Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im **Beitragsreglement** umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 7. Organisation

Art. 7.1 Organe

Abs. 1 Der Verein besteht aus folgenden Organen

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Art. 7.2 Die Generalversammlung

Abs. 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abs. 2 Sie findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Art. 7.2.1 ausserordentliche Generalversammlung

Abs. 1 Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7.2.2 Befugnisse Generalversammlung

Abs. 1 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages über das folgende Rechnungsjahr
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Zustimmung zu den vom Vorstand aufgenommenen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern (Mutationen)

- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Kommissionen oder von Mitgliedern innerhalb der vorgegebenen Frist an die Generalversammlung geleitet werden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7.2.3. Anträge Generalversammlung

Abs. 1 Anträge von Mitgliedern und von Kommissionen, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sind, können nur als Aufträge entgegengenommen werden, deren Behandlung in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Art. 7.2.4 Einladung Generalversammlung

Abs. 1 Die Einladung an die Generalversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, sowie der Auflistung der Traktanden.

Abs. 2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Durchführung vom Vorstand einberufen.

Abs. 3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Generalversammlung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchgeführt wird, sofern nicht ein Zehntel der Mitglieder eine physische Durchführung der Generalversammlung verlangt.

Art. 7.3 Der Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten (oder zwei Co-Präsidenten)
- dem Vizepräsidenten (wenn, nur ein Präsident)
- dem Kassier, , sofern nicht Art. 5.3.2, Abs. 2 Gültigkeit hat
- dem Sekretär, sofern nicht Art. 5.3.2, Abs. 2 Gültigkeit hat
- den Beisitzern

Abs. 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 7.3.1 Aufgaben Vorstand

Abs. 1 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen und innen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlungen
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung
- Ernennung von Delegierten
- Vorschläge an Behörden zur Wahl von Kommissionsmitgliedern zu unterbreiten

- Verwaltung des Vereinsvermögens; die finanzielle Kompetenz bewegt sich im Rahmen des jährlich genehmigten Voranschlages. Wichtige ordentliche und ausserordentliche Ausgaben regelt das Finanzreglement
 - Vorbereitung der General- und Mitgliederversammlungen
- Abs. 2 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch ein Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Abs. 3 Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden.

Art. 7.3.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Abs. 1 Dem einzelnen Vorstandsmitglied sind nachfolgende Aufgaben zugeteilt.

Präsident (Co-Präsidenten)

Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an, leitet diese und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vizepräsident

Vertretung des Präsidenten. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.

Kassier

Führen des Kassenverkehrs und der Buchhaltung. Er erstellt das Budget und die Rechnung zuhanden des Vorstandes. Er ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge.

Beisitzer

Unterstützen den Vorstand bei den anfallenden Aufgaben.

Sekretär resp. Sekretariat

Der Sekretär führt Protokoll an den Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

- Abs. 2 Der Vorstand kann das Sekretariat und den Kassier, oder Teile davon, an ein externes Sekretariat auszulagern. Der externe Sekretariatsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein. In diesem Fall übt er das Amt ohne Stimmrecht aus.
- Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben und vom Vorstand genehmigt. Der Vorstand wählt den Leiter des Sekretariates. Die Entschädigung des externen Sekretariats wird im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Art. 7.3.3 Amtsdauer

- Abs. 1 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Art. 7.3.4 Unterschriften

- Abs. 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (oder die Co-Präsidenten) im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit dem Sekretär/Sekretariatsleiter oder dem Kassier.
- Abs. 2 Die Rechnungen des Vereins müssen
- a) vom Verursacher der Rechnung sowie
 - b) vom Kassier und vom Präsidenten (einem Co Präsidenten) oder bei Verhinderung des (der) letzteren von einem weiteren Vorstandsmitglied visiert sein.

Art. 7.3.5 Die Rechnungsrevisoren

- Abs. 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Abs. 2 Jeweils der amtsälteste Revisor scheidet aus. Der Ersatzrevisor wird Revisor und die Generalversammlung wählt einen neuen Ersatzrevisor.
- Abs.3 Nach einer Wartefrist von zwei Jahren kann ein Mitglied erneut zum Ersatzrevisor gewählt werden.
- Abs.4 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 7.3.6 Kommission

- Abs. 1 Die Kommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt.
- Abs. 2 Sie sind jeweils dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.
- Abs. 4 Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

Art. 8. Abstimmungen und Wahlen im Vorstand und an der Generalversammlung

Art.8.1 Abstimmungen und Wahlen

- Abs. 1 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl, kann durch einen Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art.8.2 Beschlüsse Vorstand und Generalversammlung

- Abs. 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig.
- Abs. 2 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausnahmen sind Statutenrevisionen und die Vereinsauflösung (vgl. hinten Art. 10).

Art.8.3 Stimmgleichheit

Abs. 1 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die CO-Präsidenten. Können sich die CO-Präsidenten nicht auf einen Stichentscheid einigen, gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 2 Bei Stimmgleichheit bei Wahlen ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Art.8.4 Entscheid 2. Wahlgang

Abs. 1 Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet in Wahlangelegenheiten das Los.

Art. 9. Finanzen

Art. 9.1 Einnahmen

Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträgen
- anderen Zuwendungen und Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- Gönnerbeiträge und Werbebeiträge
- Zinsen aus dem Verbandsvermögen

Art. 9.2 Ausgaben

Abs. 1 Die Vereinsausgaben bestehen hauptsächlich aus:

- den Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen und Porti
- den Entschädigungen und Spesen der Vorstandsmitglieder
- besonderen Ausgaben gemäss Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen
- dem Beitrag an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband

Abs. 2 Die Ausgabekompetenzen der einzelnen Gremien sind im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Art. 9.3 Dauer Geschäftsjahr

Abs. 1 Der Vorstand legt die Dauer des Geschäftsjahres fest. Die Dauer des Geschäftsjahres ist in der Regel ein Jahr und deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 9.4 Verbindlichkeit Vereinsvermögen

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder jeweiligen Verbandsfunktionäre ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen in Art 75a des ZGB sind massgebend.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder.
- Abs. 2 Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.
- Abs. 3 Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband.
- Abs. 4 Das Vermögen wird während zehn Jahren für einen regionalen neu zu gründenden Gewerbeverein reserviert. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen für das gewerbliche Bildungswesen verwendet.

Art. 10.2 Statutenrevision

- Abs. 1 Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- Abs. 2 Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit des Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Art. 10.3 Inkraftsetzung

- Abs. 1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2022 genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. November 1998.

Langendorf, 18. März 2022

Der Präsident

Der Vizepräsident



Remo Meier



Thomas Rudolf